



PRESSEMITTEILUNG Nr. 43/25

Luxemburg, den 3. April 2025

Schlussanträge des Generalanwalts in der Rechtssache C-713/23 | Wojewoda Mazowiecki

Generalanwalt Richard de la Tour: Das Unionsrecht verpflichtet einen Mitgliedstaat zur Anerkennung der Eheschließung zwischen gleichgeschlechtlichen Personen, aber nicht zur Eintragung der Heiratsurkunde in ein Personenstandsregister

Etwas anderes gelte allerdings dann, wenn die Eintragung das einzige Mittel ist, die Ehe zwischen gleichgeschlechtlichen Personen in einem Mitgliedstaat anzuerkennen, der dies nicht vorsieht

Zwei polnische Staatsbürger, von denen einer auch die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, gingen im Jahr 2018 in Berlin die Ehe ein. Sie beantragten daraufhin die Umschreibung¹ ihrer deutschen Heiratsurkunde in das polnische Personenstandsregister. Dieser Antrag wurde mit der Begründung abgelehnt, dass das polnische Recht die Eheschließung zwischen Personen gleichen Geschlechts nicht vorsehe. Daher laufe die Umschreibung der betreffenden Heiratsurkunde den Grundprinzipien der polnischen Rechtsordnung zuwider.

Die Eheleute wenden sich gegen diese Ablehnung und machen geltend, sie beabsichtigten, sich in Polen zu bewegen und aufzuhalten und dabei als verheiratete Personen anerkannt zu werden. Das mit dieser Rechtssache befasste polnische Oberste Verwaltungsgericht hat den Gerichtshof angerufen. Es möchte wissen, ob die Regelung oder die Praxis eines Mitgliedstaats, die es weder ermöglicht, die Eheschließung zwischen gleichgeschlechtlichen Personen anzuerkennen noch die entsprechende Heiratsurkunde in das Personenstandsregister einzutragen, mit dem Unionsrecht vereinbar ist².

In seinen Schlussanträgen stellt Generalanwalt Jean Richard de la Tour fest, **dass das Personenstandsrecht, zu dem die Regelungen über die Ehe gehörten, in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten falle**. Bei der Ausübung dieser Zuständigkeit müssten die Mitgliedstaaten jedoch das Unionsrecht beachten.

Der Umstand, dass der in einem anderen Mitgliedstaat geschlossene Bund der Ehe keinerlei Anerkennung erfährt, beschränke das Unionsbürgern durch das Unionsrecht gewährte Recht, sich frei zu bewegen und aufzuhalten. Zudem könne die Nichtanerkennung des Ehebandes das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens beeinträchtigen³.

Daher obliege es den Mitgliedstaaten, wenn sie in ihrem nationalen Recht die Ehe zwischen Personen gleichen Geschlechts nicht vorsehen, **geeignete Verfahren einzuführen, um sicherzustellen, dass in einem anderen Mitgliedstaat geschlossene Ehen nach außen dokumentiert werden**. Diese Verfahren zielten darauf ab, gleichgeschlechtliche Paare nicht in einem rechtsfreien Raum zu lassen und die grundlegenden Aspekte ihres Lebens in Bezug auf Eigentum, Steuer- oder Erbschaftsangelegenheiten zu regeln.

Jeder Mitgliedstaat sei zuständig, die Modalitäten der Anerkennung von gleichgeschlechtlichen Paaren festzulegen. Diese Anerkennung setze nicht voraus, dass die Heiratsurkunde in ein Personenstandsregister eingetragen wird, sofern die Ehe ohne diese Formalität ihre Wirkungen entfaltet. **Da es in Polen jedoch keine alternativen**

Lösungen gebe, die es erlauben würden, den Ehestand nachzuweisen, wie die Übergabe eines anderen amtlichen Dokuments, das von den polnischen Behörden anerkannt werden könnte, **gelangt der Generalanwalt zu dem Ergebnis, dass dieser Mitgliedstaat verpflichtet sei, die fragliche Heiratsurkunde in sein Personenstandsregister einzutragen.**

HINWEIS: Die Schlussanträge sind für den Gerichtshof nicht bindend. Aufgabe der Generalanwältin bzw. des Generalanwalts ist es, dem Gerichtshof in völliger Unabhängigkeit einen Entscheidungsvorschlag für die betreffende Rechtssache zu unterbreiten. Die Richterinnen und Richter des Gerichtshofs treten nunmehr in die Beratung ein. Das Urteil wird zu einem späteren Zeitpunkt verkündet.

HINWEIS: Mit einem Vorabentscheidungsersuchen haben die Gerichte der Mitgliedstaaten die Möglichkeit, dem Gerichtshof im Rahmen eines Rechtsstreits, über den sie zu entscheiden haben, Fragen betreffend die Auslegung des Unionsrechts oder die Gültigkeit einer Handlung der Union vorzulegen. Der Gerichtshof entscheidet dabei nicht den beim nationalen Gericht anhängigen Rechtsstreit. Dieser ist unter Zugrundelegung der Entscheidung des Gerichtshofs vom nationalen Gericht zu entscheiden. Die Entscheidung des Gerichtshofs bindet in gleicher Weise andere nationale Gerichte, wenn diese über vergleichbare Fragen zu befinden haben.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nicht amtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der [Volltext](#) der Schlussanträge wird am Tag der Verlesung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎+352 4303-3255

Filmaufnahmen von der Verlesung der Schlussanträge sind abrufbar über „[Europe by Satellite](#)“ ☎+32 2 2964106.

Bleiben Sie in Verbindung!



¹ Die Umschreibung einer ausländischen Personenstandsurkunde besteht in einer wortgetreuen Übertragung ihres Inhalts in das polnische Personenstandsregister. Damit entsteht mit der Umschreibung eine – von der ursprünglichen Urkunde unabhängige – polnische Personenstandsurkunde.

² Art. 20 und Art. 21 Abs. 1 AEUV, gelesen im Licht von Art. 7 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

³ Das von Art. 7 der Charta der Grundrechte verbürgt wird und die gleiche Bedeutung und Tragweite wie das Recht aus Art. 8 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten hat. In diesem Zusammenhang verweist der Generalanwalt auch auf das Urteil vom 12. Dezember 2023, Przybyszewska u. a./Polen, in dem der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte entschieden habe, dass Polen seine positive Verpflichtung verletzt habe, sicherzustellen, dass ein konkreter Rechtsrahmen zur Verfügung stehe, der die Anerkennung und den Schutz gleichgeschlechtlicher Partnerschaften garantiere.